

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 41.932/VR-41.933/VR-41.934/VR
41.971/VR-41.972/VR-41.973/VR
41.989/VR-41.990/VR-41.991/VR
41.992/VR-41.993/VR-41.994/VR
42.051/VR-42.052/VR-42.111/VR

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, vereinigte Kammern,

- der am 15. Dezember 2006 von der Justizministerin gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, verlängert auf fünfundvierzig Tage^(*), ein Gutachten über die folgenden Rechtsakte abzugeben :
- ein Vorentwurf eines Gesetzes "portant assentiment à l'accord de coopération entre l'État fédéral, la Communauté flamande, la Communauté française, la Communauté germanophone et la Commission communautaire commune portant sur l'organisation et le financement de l'offre restauratrice visée à la loi du 8 avril 1965 relative à la protection de la jeunesse, à la prise en charge des mineurs ayant commis un fait qualifié infraction et à la réparation du dommage causé par ce fait" (41.932/VR),
 - ein Vorentwurf eines Gesetzes "portant assentiment à l'accord de coopération entre l'État fédéral, la Communauté flamande, la Communauté française, la Communauté germanophone et la Commission communautaire commune portant sur l'organisation et le financement du stage parental visé à la loi relative à la protection de la jeunesse, à la prise en charge des mineurs ayant commis un fait qualifié infraction et à la réparation du dommage causé par ce fait" (41.933/VR),
 - ein Vorentwurf eines Gesetzes "portant assentiment à l'accord de coopération entre l'État fédéral, la Communauté flamande, la Communauté française, la Région wallonne, la Communauté germanophone et la Commission communautaire commune portant sur l'entrée en vigueur de l'article 7, 7° de la loi du 13 juin 2006 modifiant la législation relative à la protection de la jeunesse et à la prise en charge des mineurs ayant commis un fait qualifié infraction" (41.934/VR),

41.932/VR-41.933/VR-41.934/VR
41.971/VR-41.972/VR-41.973/VR
41.989/VR-41.990/VR-41.991/VR
41.992/VR-41.993/VR-41.994/VR
42.051/VR-42.052/VR-42.111/VR

- der am 20. Dezember 2006 von der Ministerin für Kinderwohlfahrt, Jugendhilfe und Gesundheit der Französischen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, verlängert auf fünfundvierzig Tage (*), ein Gutachten über die folgenden Rechtsakte abzugeben :
 - ein Vorentwurf eines Dekrets "portant assentiment à l'accord de coopération entre l'État fédéral, la Communauté flamande, la Communauté française, la Communauté germanophone et la Commission communautaire commune portant sur l'organisation et le financement du stage parental visé à la loi relative à la protection de la jeunesse, à la prise en charge des mineurs ayant commis un fait qualifié infraction et à la réparation du dommage causé par ce fait" (41.971/VR),
 - ein Vorentwurf eines Dekrets "portant assentiment à l'accord de coopération entre l'État fédéral, la Communauté flamande, la Communauté française, la Région wallonne, la Communauté germanophone et la Commission communautaire commune portant sur l'entrée en vigueur de l'article 7, 7°, de la loi du 13 juin 2006 modifiant la législation relative à la protection de la jeunesse et à la prise en charge des mineurs ayant commis un fait qualifié infraction" (41.972/VR),
 - ein Vorentwurf eines Dekrets "portant assentiment à l'accord de coopération entre l'État fédéral, la Communauté flamande, la Communauté française, la Communauté germanophone et la Commission communautaire commune portant sur l'organisation et le financement de l'offre restauratrice visée à la loi du 8 avril 1965 relative à la protection de la jeunesse, à la prise en charge des mineurs ayant commis un fait qualifié infraction et à la réparation du dommage causé par ce fait" (41.973/VR),
- der am 21. Dezember 2006 von der Flämischen Ministerin für Wohlfahrt, Volksgesundheit und Familie gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, verlängert auf fünfundvierzig Tage (*), ein Gutachten über die folgenden Rechtsakte abzugeben :
 - ein Vorentwurf eines Dekrets "houdende instemming met het samenwerkingsakkoord (Datum) tussen de Federale Staat, de Vlaamse Gemeenschap, de Franse Gemeenschap, de Duitstalige Gemeenschap en de Gemeenschappelijke Gemeenschapscommissie betreffende de organisatie en financiering van de ouderstage, vermeld in de wet van 8 april 1965 betreffende de jeugdbescherming, het ten laste nemen van minderjarigen die een als misdrijf omschreven feit hebben gepleegd en het herstel van de door dit feit veroorzaakte schade" (41.989/VR),

- ein Vorentwurf eines Dekrets "houdende instemming met het samenwerkingsakkoord (Datum) tussen de Federale Staat, de Vlaamse Gemeenschap, de Franse Gemeenschap, het Waalse Gewest, de Duitstalige Gemeenschap en de Gemeenschappelijke Gemeenschapscommissie betreffende de inwerkingtreding van artikel 7, 7°, van de wet van 13 juni 2006 tot wijziging van de wetgeving betreffende de jeugdbescherming en het ten laste nemen van minderjarigen die een als misdrijf omschreven feit hebben gepleegd" (41.990/VR),
- ein Vorentwurf eines Dekrets "houdende instemming met het samenwerkingsakkoord tussen de Federale Staat, de Vlaamse Gemeenschap, de Franse Gemeenschap, de Duitstalige Gemeenschap en de Gemeenschappelijke Gemeenschapscommissie betreffende de organisatie en de financiering van het herstelrechtelijk aanbod, vermeld in de wet van 8 april 1965 betreffende de jeugdbescherming, het ten laste nemen van minderjarigen die een als misdrijf omschreven feit hebben gepleegd en het herstel van de door dit feit veroorzaakte schade" (41.991/VR),
- der am 21. Dezember 2006 von den für den Personenbeistand zuständigen Mitgliedern des Vereinigten Kollegiums gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, verlängert auf fünfundvierzig Tage (*), ein Gutachten über die folgenden Rechtsakte abzugeben :
 - ein Vorentwurf einer Ordonnanz "portant assentiment à l'accord de coopération entre l'État fédéral, la Communauté flamande, la Communauté française, la Communauté germanophone et la Commission communautaire commune portant sur l'organisation et le financement de l'offre restauratrice visée à la loi du 8 avril 1965 relative à la protection de la jeunesse, à la prise en charge des mineurs ayant commis un fait qualifié infraction et à la réparation du dommage causé par ce fait" (41.992/VR),
 - ein Vorentwurf einer Ordonnanz "portant assentiment à l'accord de coopération entre l'État fédéral, la Communauté flamande, la Communauté française, la Communauté germanophone et la Commission communautaire commune portant sur l'organisation et le financement du stage parental visé à la loi relative à la protection de la jeunesse, à la prise en charge des mineurs ayant commis un fait qualifié infraction et à la réparation du dommage causé par ce fait" (41.993/VR),
 - ein Vorentwurf einer Ordonnanz "portant assentiment à l'accord de coopération entre l'État fédéral, la Communauté flamande, la Communauté française, la Région wallonne, la Communauté germanophone et la Commission communautaire commune portant sur l'entrée en vigueur de l'article 7, 7° de la loi du 13 juin 2006 modifiant la législation relative à la protection de la jeunesse et à la prise en charge des mineurs ayant commis un fait qualifié infraction" (41.994/VR),

- der am 29. Dezember 2006 von dem Minister für Ausbildung und Beschäftigung, Soziales und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, verlängert auf fünfundvierzig Tage (*), ein Gutachten über die folgenden Rechtsakte abzugeben :
 - ein Vorentwurf eines Dekrets "zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission über die Organisation und Finanzierung des im Gesetz vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, über die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und über die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens erwähnten Wiedergutmachungsangebots" (42.051/VR),
 - ein Vorentwurf eines Dekrets "zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission über die Organisation und Finanzierung des im Gesetz über den Jugendschutz, über die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und über die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens festgelegten Elternpraktikums" (42.052/VR),
- der am 16. Januar 2007 von dem Minister für Ausbildung und Beschäftigung, Soziales und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, verlängert auf fünfundvierzig Tage (*), ein Gutachten über folgenden Rechtsakte abzugeben :
 - ein Vorentwurf eines Dekrets "zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, [der Wallonischen Region,] der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission über das In-Kraft-Treten von Artikel 7 Nr. 7 des Gesetzes vom 13. Juni 2006 zur Abänderung der Gesetzgebung über den Jugendschutz und die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben" (42.111/VR),

hat am 22. Januar 2007 folgendes Gutachten abgegeben:

- (*) Diese Verlängerung ergibt sich aus Artikel 84, § 1, Absatz 1, Nr. 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, dem zufolge die Frist von dreißig Tagen auf fünfundvierzig Tage verlängert wird, wenn das Gutachten unter Anwendung von Artikel 85bis von den Vereinigten Kammern abgegeben wird.

1. Unter Anwendung von Artikel 84, § 3, Absatz 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung darauf beschränkt, die Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsaktes, die Rechtsgrundlage⁽¹⁾ und die Erfüllung der Formalitäten zu untersuchen.

*

*

*

TRAGWEITE DER VORENTWÜRFE UND DER ZUSAMMENARBEITSABKOMMEN

2. Die zur Begutachtung vorgelegten Gesetz-, Dekret- und Ordonnanzentwürfe zielen darauf ab, drei Zusammenarbeitsabkommen zuzustimmen, womit beabsichtigt wird, einigen Änderungen Rechnung zu tragen, die durch die Gesetze vom 15. Mai 2006 und 13. Juni 2006 in dem Gesetz vom 8. April 1965 über den Jugendschutz angebracht wurden, dessen Titel übrigens zu "Gesetz über den Jugendschutz, über die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und über die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens" geändert wurde.

Die Zusammenarbeitsabkommen betreffen drei spezifische, in das Gesetz vom 8. April 1965 aufgenommene Regelungen, nämlich das Wiedergutmachungsangebot, das Elternpraktikum und die Verlängerung von Jugendschutzmaßnahmen.

- 2.1. Das Zusammenarbeitsabkommen über die Organisation und die Finanzierung des Wiedergutmachungsangebotes regelt im Wesen die strukturelle Zusammenarbeit hinsichtlich des Wiedergutmachungsangebotes sowie die von der Föderalbehörde getragene Mitfinanzierung eines Teils davon, namentlich die von der Staatsanwaltschaft vorgeschlagene Vermittlung.

⁽¹⁾ Da es sich um Gesetz-, Dekret- und Ordonnanzentwürfe und um Zusammenarbeitsabkommen handelt, zu denen durch ein Gesetz, ein Dekret oder eine Ordonnanz zugestimmt werden muss, wird unter "Rechtsgrundlage" die Übereinstimmung mit höheren Rechtsnormen verstanden.

Die Zusammenarbeit impliziert, dass die Gemeinschaften und die Gemeinsame Gemeinschaftskommission mitteilen, welche Dienststellen das Wiedergutmachungsangebot ausführen. Die Gemeinschaften verpflichten sich, die Gerichtsbeschlüsse in Sachen Wiedergutmachungsangebot durchzuführen. Das Zusammenarbeitsabkommen präzisiert, welche Aufträge die Vermittlungsdienste oder die Dienste für wiedergutmachungsorientierte Gruppenkonzertierung wahrnehmen, und regelt den Informationswechsel zwischen der Staatsanwaltschaft oder dem Jugendgericht und diesen Dienststellen.

2.2. Das Zusammenarbeitsabkommen über die Organisation und die Finanzierung des Elternpraktikums bestimmt, dass das Elternpraktikum ausschließlich von den Gemeinschaften oder von den durch sie bestimmten Diensten organisiert wird. Die Gemeinschaften teilen dem Justizminister die Liste dieser Dienste mit und verpflichten sich, die Gerichtsbeschlüsse in Sachen Elternpraktikum durchzuführen.

Das Elternpraktikum wird inhaltlich in dem Zusammenarbeitsabkommen definiert, und es wird bestimmt, welche Aufgaben die organisierenden Dienste auf sich nehmen. Der gegenseitige Informationswechsel zwischen der Staatsanwaltschaft oder dem Jugendgericht und diesen Dienststellen wird auch geregelt. Der Justizminister verpflichtet sich, die Durchführung des Elternpraktikums vollständig zu finanzieren.

2.3. Das Zusammenarbeitsabkommen über das Inkrafttreten von Artikel 7, Nr. 7, des Gesetzes vom 13. Juni 2006 zur Abänderung der Gesetzgebung über den Jugendschutz und die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, bestimmt, dass das In-Kraft-Treten der technischen Bestimmungen von Artikel 7, Nr. 7, des Gesetzes vom 13. Juni 2006 nicht von der Regelung zur Finanzierung durch den Föderalstaat abhängt. Die inhaltlichen Bestimmungen werden jedoch erst nach dem Abschluss eines Zusammenarbeitsabkommens, insbesondere über die Finanzierung dessen Durchführung durch den Föderalstaat, in Kraft treten.

ZUSTÄNDIGKEIT

3. Die den betreffenden Gesetzgebern zur Zustimmung vorgelegten Zusammenarbeitsabkommen sehen eine vollständige oder teilweise Finanzierung der Durchführung der darin genannten Maßnahmen seitens der Föderalbehörde vor oder stellen eine solche Finanzierung in Aussicht.

Es sollte untersucht werden, ob dies mit den zuständigkeitsverteilenden Regeln als vereinbar erachtet werden kann.

3.1. In seinem Gutachten 37.536/VR/2/V vom 13. August 2004 hat der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, ausdrücklich oder implizite angenommen, dass davon ausgegangen werden kann, dass die in den Zusammenarbeitsabkommen erwähnten Maßnahmen hinsichtlich der Wiedergutmachungsvermittlung und des Elternpraktikums, sowie die Verlängerung - nach der Mündigkeit - von Maßnahmen, die gegen Minderjährige, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, getroffen wurden, Maßnahmen sind, die dem der Föderalbehörde vorbehaltenen Zuständigkeitsbereich "der Festlegung der Maßnahmen, die gegen Minderjährige verhängt werden können, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben" im Sinne von Artikel 5, § 1, II, Nr. 6, d), des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, unterliegen ⁽²⁾. Was die Verlängerung - nach der Mündigkeit - von Maßnahmen betrifft, die hinsichtlich der genannten Kategorie von Minderjährigen getroffen wurden, hat auch der Schiedshof in seinem Urteil Nr. 2/92 vom 15. Januar 1992 in diesem Sinne entschieden ⁽³⁾. Der Staatsrat führt deshalb seine Untersuchung über die Übereinstimmung dieser Zusammenarbeitsabkommen mit den zuständigkeitsverteilenden Regeln von diesem Ausgangspunkt aus.

⁽²⁾ Gutachten 37.536/2/V vom 13. August 2004 über einen Vorentwurf eines Gesetzes, der zu dem Gesetz vom 15. Mai 2006 zur Änderung des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, des Strafprozessgesetzbuches, des Strafgesetzbuches, des Zivilgesetzbuches, des neuen Gemeindegesetzes und des Gesetzes vom 24. April 2003 zur Reform der Adoption sowie zu dem Gesetz vom 13. Juni 2006 zur Änderung der Gesetzgebung über den Jugendschutz und die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, geführt hat, *Parl. Dok.*, Kammer 2004-05, Nr. 51-1467/1. Was das Elternpraktikum betrifft, hat die Gesetzgebungsabteilung jedoch bemerkt, dass nachzuweisen ist, dass das Elternpraktikum auch dem Minderjährigen zugute kommt. Dieser Bemerkung wurde stattgegeben, indem die Definition der Maßnahme ergänzt wurde.

⁽³⁾ Schiedshof, Nr. 2/92, 15. Januar 1992, 1.B.2 und 1.B.3.

3.2. Aufgrund des genannten Artikels 5, § 1, II, Nr. 6, d), des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in Verbindung mit Artikel 6, § 3*bis*, Nr. 4, dieses Gesetzes ist die Föderalbehörde zuständig für die Festlegung und die inhaltliche Definition der Maßnahmen, die gegen Minderjährige verhängt werden können, die eine als Straftat bezeichnete Tat begangen haben, einschließlich der Festlegung der Bedingungen, unter denen sie verhängt werden können ⁽⁴⁾. Die Gemeinschaften sind dagegen zuständig für die Infrastruktur, in der die Maßnahmen ausgeführt werden und für deren Betreuung ⁽⁵⁾. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Föderalbehörde aufgrund Artikel 5, § 1, II, Nr. 6, c), des Sondergesetzes vom 8. August 1980 für, unter anderem, das Verfahren vor den Jugendgerichten zuständig geblieben ist.

3.3. Wie der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, es bereits in verschiedenen Gutachten bemerkt hat, hängt die Zuständigkeit des Föderalstaates, der Gemeinschaften oder der Regionen, um Ausgaben im Rahmen der öffentlichen Politik oder in der Form von Zuschüssen an Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts vorzunehmen, vorbehaltlich der eventuell in der Verfassung oder in dem Sondergesetz vom 8. August 1980 vorgesehenen Ausnahmen, von der materiellen Zuständigkeit ab, für die diese Geldmittel bestimmt sind. Eine Behörde darf keine Geldmittel für Projekte bereitstellen, die nicht zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehören. Die Tatsache, dass eine solche Bereitstellung in einem Kooperationsabkommen vorgesehen wird, ändert im Prinzip nichts daran: ein Zusammenarbeitsabkommen darf nicht dazu führen, dass eine nicht zuständige Behörde ermächtigt wird, eine Politik zu finanzieren, die nicht in ihren Zuständigkeits-

⁽⁴⁾ Schiedshof, Nr. 40/91, 19. Dezember 1991, 8.B; Schiedshof, Nr. 2/92, 15. Januar 1992, 1.B.2; Schiedshof, Nr. 4/93, 21. Januar 1993, B.6; Schiedshof, Nr. 166/2003, 17. Dezember 2003, B.3.7.

⁽⁵⁾ Schiedshof, Nr. 40/91, 19. Dezember 1991, 3.B und 5.B.2; Schiedshof, Nr. 166/2003, 17. Dezember 2003, B.3.7.

Trotz der prinzipiellen Erwägungsgründe des Urteils über die Tragweite der Zuständigkeit der Gemeinschaften hinsichtlich des Jugendschutzes (B.3.2 bis B.3.7) schließt der Schiedshof dann auf die Zuständigkeit der Föderalbehörde, mit dem umstrittenen Gesetz vom 1. März 2002 über die vorläufige Unterbringung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, selber die Errichtung eines geschlossenen Zentrums für die zeitweilige Unterbringung minderjähriger Straftäter vorzusehen. Die föderale Zuständigkeit ist offensichtlich so zu verstehen, dass sie außergewöhnlich und im vorliegenden Fall im Lichte einer Anzahl besonderer Umstände gerechtfertigt ist (B.3.8). In den betreffenden Erwägungsgründen des Urteils kann eine Anwendung der Lehre der impliziten Zuständigkeiten gesehen werden, diesmal zugunsten der Föderalbehörde.

bereich fällt ⁽⁶⁾. Das ist eine Anwendung des Grundsatzes, dem zufolge Zusammenarbeitsabkommen nicht einen Austausch, eine Abtretung oder eine Rückgabe von Zuständigkeiten unter den betreffenden Entitäten zur Folge haben dürfen ⁽⁷⁾.

Die Regel, dass jede Behörde für die Finanzierung ihrer eigenen Zuständigkeiten sorgen muss, gilt auch, wenn - wie in diesem Fall - eine andere Behörde für die Einrichtungen sorgt, in denen föderal definierte Maßnahmen durchgeführt werden.

Die prinzipielle Gemeinschaftszuständigkeit hinsichtlich der Einrichtungen impliziert jedoch nicht, dass die Föderalbehörde jeder Zuständigkeit entbehrt, die Durchführung der in den Zusammenarbeitsabkommen genannten Maßnahmen mitzufinanzieren. Es muss nämlich berücksichtigt werden, dass die Durchführung dieser Maßnahmen Aspekte aufweist, die mit der föderalen Zuständigkeit hinsichtlich der

⁽⁶⁾ Siehe u.a. das Gutachten 31.341/VR vom 28. Februar 2001 über einen Entwurf, der zu dem Gesetz vom 8. Juli 2001 zur Änderung des Gesetzes vom 30. März 1995 über die Verteilernetze von Rundfunksendungen und die Ausübung von Rundfunkaktivitäten in der zweisprachigen Region Brüssel-Hauptstadt geführt hat, *Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, Nr. 50-774/10; Gutachten 32.371/VR vom 23. Oktober 2001 über einen Entwurf, der zu dem Gesetz vom 22 März 2002 zur Zustimmung zum Kooperationsabkommen vom 11. Oktober 2001 zwischen dem Föderalstaat, der Wallonischen Region, der Flämischen Region und der Region Brüssel Hauptstadt über den mehrjährigen Investitionsplan 2001-2012 der NGBE geführt hat, *Parl. Dok.*, Kammer, 2001-02, Nr. 50-1463/1; Gutachten 34.941/VR und 35.027/VR vom 11. März 2003 über einen Vorentwurf eines Dekrets der Französischen Gemeinschaft "portant assentiment à l'accord de coopération entre l'Etat fédéral, la Communauté germanophone, la Communauté française et la Communauté flamande relatif à l'affectation de 30 % du produit de la rémunération pour copie privée à la promotion de la création d'oeuvres sonores et audiovisuelles" und über einen Vorentwurf eines Gesetzes zur Zustimmung zum Kooperationsabkommen zwischen dem Föderalstaat und den Gemeinschaften bezüglich der Bereitstellung von 30 % des Aufkommens an Vergütungen für die private Reproduktion zugunsten der Förderung der Schaffung von Klangwerken und audiovisuellen Werken; Gutachten 37.475/VR/V vom 27. Juli 2004 über einen Vorentwurf einer Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Französischen Gemeinschaft, der Flämischen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission hinsichtlich der Jugendhilfe, und Gutachten 38.688/VR/V vom 19. Juli 2005 über einen Entwurf, der zu dem Gesetz vom 10. Mai 2006 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen vom 30. Mai 2005 zwischen dem Föderalstaat, der Wallonischen Region, der Flämischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Solidarwirtschaft geführt hat, *Parl. Dok.*, Senat, 2005-06, Nr. 3-1459/1.

⁽⁷⁾ Schiedshof, Nr. 17/94, 3. März 1994, B.5.3.

Festlegung des Verfahrens vor den Jugendgerichten zusammenhängen. So kann eine Berichterstattungspflicht, die den Einrichtungen, in denen die erwähnten Maßnahmen durchgeführt werden, auferlegt wird, ein Bestandteil des zu anzuwendenden Verfahrens vor den Jugendgerichten sein. Auch ist zu berücksichtigen, dass manche Maßnahmen, die von der Staatsanwaltschaft vorgeschlagen werden oder während des Verfahrens vom Jugendrichter getroffen werden können, Aspekte aufweisen, die mit dem Verfahren vor den Jugendgerichten verbunden werden können. Nur insofern ein Zusammenhang mit diesem Gerichtsverfahren nachgewiesen werden kann, darf aber die föderale Behörde zur Finanzierung der in den Zusammenarbeitsabkommen erwähnten Maßnahmen beitragen. Diese Finanzierung muss außerdem im Zusammenhang mit den Kosten stehen, die sich ergeben aus den föderalen Zuständigkeiten, die zusammen mit den Gemeinschaftszuständigkeiten im Zusammenarbeitsabkommen ausgeübt werden. Die Verteilerschlüssel werden auf angemessene Weise die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche widerspiegeln müssen ⁽⁸⁾.

3.4. Daraus ist zu folgern, dass die Regeln bezüglich der Finanzierung, die in den verschiedenen Gesetzgebern zur Zustimmung vorgelegten Zusammenarbeitsabkommen aufgenommen wurden, in Anbetracht der o. a. Prinzipien revidiert werden müssen.

4. Im Zusammenarbeitsabkommen bezüglich des Wiedergutmachungsangebots werden viele Bestimmungen, die im Gesetz vom 8. April 1965 bereits vorkommen, übernommen. Im Zusammenarbeitsabkommen bezüglich des Elternpraktikums wird außerdem eine Definition dieser Maßnahme gegeben, die nicht in den Artikeln 29*bis* und 45*bis* des Gesetzes vom 8. April 1965 vorkommt und die sich nicht ganz in den Rahmen der inhaltlichen Definition fügt, die während der - zwar nicht ganz eindeutigen - Vorarbeiten zu dieser Maßnahme gegeben wurde ⁽⁹⁾.

⁽⁸⁾ Siehe Gutachten 35.864/VR vom 7. Oktober 2003 über einen Entwurf, der zum Dekret der Flämischen Region vom 20. Mai 2005 "houdende instemming met de Overeenkomst van 4 april 2003 tussen de Federale Overheid en de Gewesten met het oog op de verwezenlijking van het programma van het Gewestelijk Expresnet van, naar, in en rond Brussel" geworden ist, *Parl. Dok.*, Fl. Parl., 2004-05, Nr. 200/1.

⁽⁹⁾ Siehe *Parl. Dok.*, Kammer, 2004-05, Nr. 51-1467/1, S. 18-20 und 27; Bericht CLAES, *Parl. Dok.*, Kammer, 2004-05, Nr. 51-1467/18, S. 4-5; Bericht LALOY, *Parl. Dok.*, Senat, 2005-06, Nr. 3-1312/7, S. 8, 9, 18, 19 und 25-32.

Es hat wenig Sinn, dass eine Zuständigkeit gemeinsam mit denen anderer Teilstaaten ausgeübt wird - was das Wesen eines Zusammenarbeitsabkommens ist (siehe Artikel 92*bis*, § 1, des Sondergesetzes vom 8. August 1980) - , wenn diese Zuständigkeit bereits getrennt ausgeübt wird. Auf jeden Fall kann in einem Zusammenarbeitsabkommen weder bestimmt werden, wie eine bereits bestehende, nicht in einem Zusammenarbeitsabkommen aufgenommene Regel auszulegen ist, wenn diesbezüglich Undeutlichkeit besteht, noch präzisiert werden, welche Tragweite diese Regel hat. Dadurch kann nämlich nicht nur Rechtsunsicherheit, aber auch Undeutlichkeit über die Behörde entstehen, die befugt ist, um die betreffende Regel zu ändern. Übrigens kann eine authentische Interpretation eines Gesetzes nur durch ein Gesetz erfolgen (Artikel 84 der Verfassung).

Wenn es für die Lesbarkeit des betreffenden Zusammenarbeitsabkommens notwendig wäre, eine Regel zu übernehmen, die bereits in der Rechtsetzung einer der Parteien des Zusammenarbeitsabkommens vorkommt, ist die juristische Art der betreffenden Regel deutlich anzugeben ("gemäß Artikel ... von ..."), und ist diese Regel ohne Änderung zu übernehmen.

5. Das Zusammenarbeitsabkommen über das In-Kraft-Treten von Artikel 7, Nr. 7, des Gesetzes vom 13. Juni 2006 enthält, einerseits, eine Bestimmung, mit der im wesentlichen abgezielt wird, ein Redaktionsversehen in Artikel 65, Absatz 2, dieses Gesetzes zu berichtigen (Artikel 1) ⁽¹⁰⁾ und, andererseits, eine Bestimmung, in der die Tragweite der letztgenannten Bestimmung präzisiert wird (Artikel 2). Ein Zusammenarbeitsabkommen ist selbstverständlich kein geeignetes Mittel, um das erstgenannte Ziel zu erreichen. Artikel 65, Absatz 2, des Gesetzes vom 13. Juni 2006 selber muss dahin gehend angepasst werden. Was Artikel 2 des Zusammenarbeitsabkommens betrifft, kann auf Bemerkung 4 hingewiesen werden.

⁽¹⁰⁾ Artikel 65, Absatz 2, des Gesetzes vom 13. Juni 2006 ist nur für Artikel 7, Nr. 7, d) und f), dieses Gesetzes relevant. Die sonstigen Teile von Artikel 7 des im ersten Satz erwähnten Gesetzes wurden im Übrigen bereits in Kraft gesetzt durch den königlichen Erlass vom 28. September 2006 "tot uitvoering van de wet van 15 mei 2006 tot wijziging van de wet van 8 april 1965 betreffende de jeugdbescherming, het Wetboek van strafvordering, het Strafwetboek, het Burgerlijk Wetboek, de nieuwe gemeentewet en de wet van 24 april 2003 tot hervorming van de adoptie en tot uitvoering van de wet van 13 juni 2006 tot wijziging van de wetgeving betreffende de jeugdbescherming en het ten laste nemen van minderjarigen die een als misdrijf omschreven feit hebben gepleegd".

UNTERSUCHUNG DES TEXTES DER ZUSTIMMUNGSINSTRUMENTE

6. In den Vorentwürfen eines Gesetzes zur Zustimmung zu den Zusammenarbeitsabkommen bezüglich des Wiedergutmachungsangebots und bezüglich des Elternpraktikums fehlen im niederländischen Text von Artikel 2 jeweils die Wörter "Instemming wordt betuigd met" ⁽¹¹⁾.

Dasselbe gilt für den Vorentwurf einer "ordonnantie van de Gemeenschappelijke Gemeenschapscommissie tot instemming met het samenwerkingsakkoord betreffende het herstelrechtelijk aanbod".

UNTERSUCHUNG DES TEXTES DER ZUSAMMENARBEITSABKOMMEN

Zusammenarbeitsabkommen über die Organisation und Finanzierung des im Gesetz vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, über die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und über die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens erwähnten Wiedergutmachungsangebots

Artikel 1

7. Das Zusammenarbeitsabkommen regelt nicht nur die Zusammenarbeit zwischen den Diensten des Föderalen Öffentlichen Dienstes Justiz und den von den Gemeinschaften anerkannten oder organisierten Diensten über das Wiedergutmachungsangebot, aber auch, und sogar hauptsächlich, die Zusammenarbeit der letztgenannten Dienste mit den gerichtlichen Instanzen, die selbstverständlich nicht als "Dienste des Föderalen Öffentlichen Dienstes Justiz" betrachtet werden können.

Artikel 1 des Zusammenarbeitsabkommens ist dementsprechend anzupassen.

⁽¹¹⁾ Diese Terminologie muss übrigens in allen Zustimmungsakten benutzt werden.

Artikel 3

8. In Artikel 3, Absatz 2, wird bestimmt, dass die Gemeinschaften sich verpflichten, "unbeschadet Artikel 37, § 1, letzter Absatz, des Gesetzes vom 8. April 1965, abgeändert durch das Gesetz vom 13. Juni 2006", die Gerichtsbeschlüsse in Sachen Wiedergutmachungsangebot durchzuführen.

Es ist nicht deutlich, was mit dem Hinweis auf diese Bestimmung bezweckt wird, die sich ausschließlich auf das Jugendgericht bezieht. Entweder handelt es sich nur um eine Erinnerung, und in diesem Fall ist die Bestimmung überflüssig und gehört sie übrigens nicht in das Zusammenarbeitsabkommen (siehe Bemerkung 4). Oder es wird damit beabsichtigt, die Gemeinschaften zu berechtigen, Gerichtsbeschlüsse aufgrund der in Artikel 37, § 1, letzter Absatz, des Gesetzes vom 8. April 1965 erwähnten Kriterien nicht durchzuführen, aber dies wäre jedoch nicht mit dem Grundsatz der Gewaltentrennung zu vereinbaren, der dagegen spricht, dass die vollziehende Gewalt eine Beurteilung des Richters in Frage stellen könnte und sich der Ausführung eines Gerichtsbeschlusses widersetzen könnte.

Die genannte Bestimmung ist also aus dem Zusammenarbeitsabkommen auszulassen.

41.932/VR-41.933/VR-41.934/VR
41.971/VR-41.972/VR-41.973/VR
41.989/VR-41.990/VR-41.991/VR
41.992/VR-41.993/VR-41.994/VR
42.051/VR-42.052/VR-42.111/VR

Die vereinigten Kammern setzten sich zusammen aus

den Herren	M. VAN DAMME,	Kammervorsitzender, Vorsitzender,
	Y. KREINS,	Kammervorsitzender,
	J. SMETS,	
	J. JAUMOTTE,	
Frau	M. BAGUET,	Staatsräte,
Herrn	B. SEUTIN,	
den Damen	A.-M. GOOSSENS,	Kanzler.
	A.-C. VAN GEERSDAELE,	

Der Bericht wurde von den Herren A. LEFEBVRE und W. PAS, Auditoren, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A.-M. GOOSSENS

M. VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn W. PAS, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,



D. LANGBEEN